

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. April 1955

259/A.B.

zu 288/J

Anfragebeantwortung

Zu der Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Mordtaten im Gefangenentaler Wien XI. Geiselbergstrasse - Ecke Geiereggasse, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Als im April 1945 die Kampffront immer näher an Wien heranrückte, hat sich der gesamte Apparat der deutschen Polizei aus dieser Stadt nach dem Westen abgesetzt. Nach Beendigung der Kampfhandlungen um Wien war daher überhaupt nichts vorhanden, was der nach dem Rückzug der deutschen Truppen auf dem Sicherheitssektor der Stadt sich ausbreitenden Unordnung hätte entgegengestellt werden können.

In diesem wirklichen Chaos wurde über Befehl des Höchstkommandierenden der sowjetischen Streitkräfte eine Hilfspolizei ins Leben gerufen und der sowjetischen Befehlsgewalt unterstellt. Von dieser Hilfspolizei wurden auch Konzentrationslager eingerichtet und unterhalten.

Als in der Folge unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen, die allerdings nur zu beurteilen vermag, wer damals in Wien lebte, eine eigene Österreichische Polizeiorganisation wieder aufgestellt werden konnte, wurde die Auflösung dieser Lager sofort in Angriff genommen. Um die nur aus den damaligen Umständen erklärbaren Widerstände gegen die Wiederkehr von Ordnung und Recht zu überwinden, musste sogar ein eigenes Verfassungsgesetz (StGBL. Nr. 6/46), betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit in den Verfahren vor dem Volksgericht, geschaffen werden, das bestimmte, dass alle Personen, die nach dem Verbots- und Kriegsverbrechergesetz von den österreichischen Sicherheitsbehörden - und zu deren Verfügung - in Haft genommen und länger als 14 Tage ohne Verfolgungshandlungen in Haft gehalten waren, ihre Vorführung vor den Staatsanwalt beim Volksgericht verlangen konnten und dass der Staatsanwalt innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen der Anzeige entweder die Ablieferung des Verhafteten an das Volksgericht zu begehren oder den Auftrag zur Fortsetzung der Erhebungen zu erteilen oder die Enthaltung des Angehaltenen anzurufen hatte.

Was sich vor dem Existieren einer österreichischen Polizeigewalt und ihrer Durchsetzung abgespielt hat, kann demnach keinesfalls zu Lasten der österreichischen Regierungsorgane gehen.

In der Tat sind aus der Zeit der Hilfspolizei eine Reihe von Vorfällen, darunter auch die in der Anfrage erwähnten bekannt und den zuständigen Gerichten auch angezeigt worden. Die bezüglichen Gerichtsverfahren wurden zum Teil durchgeführt, zum Teil eingestellt, zum Teil sind sie noch anhängig.

Seitens der österreichischen Polizeibehörden ist somit alles getan worden, was Recht und Gesetz vorschreibt.

Zu Erklärungen über durchgeföhrte oder noch anhängige Gerichtsverfahren bin ich weder berufen noch befugt.